



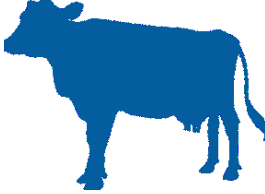
Merkblatt über die amtliche Abortüberwachung bei Klautentieren

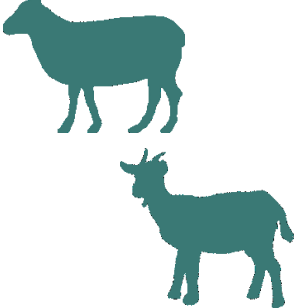
November 2021


Dieses Merkblatt richtet sich an die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte und weist auf die wichtigsten Grundsätze der amtlichen Abortüberwachung nach Artikel 129 der Tierseuchenverordnung (TSV) hin.

Meldepflicht des Tierhalters	Die Tierhalterin/der Tierhalter unterliegt nach Art. 129 Abs. 3 TSV der Meldepflicht von Aborten bei Klautentieren an seine Bestandestierärztin/seinen Bestandestierarzt. Weisen Sie bitte Ihre Kunden auf deren Verpflichtung hin!	
Untersuchungspflicht	Tierart:	Rinder und andere Rinderartige (Büffel, Bison), Schafe, Ziegen und Schweine
	Wann:	Im Bestand, wenn Aborten gehäuft auftreten, mindestens jedoch bei einem zweiten Abort in 4 Monaten; in Händlerställen und auf Sömmerungen alle Aborten
Kostenübernahme	Vorgeschriebene Untersuchungen werden vom kantonalen Veterinärdienst bezahlt; weiterführende Untersuchungen sind vom Tierhalter zu übernehmen, sofern diese nicht ausdrücklich vorab mit dem Kanton vereinbart wurden.	
Welche Proben müssen genommen werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Serum vom Muttertier; ACHTUNG: für den Ausschluss von PRRS bei Schweinen muss neben dem vom Abort betroffenen Muttertier von zusätzlich 5 weiteren Sauen im Betrieb Serum genommen werden! • Teile der Nachgeburt (Plazenta) • Fetale Gewebe / (Lab-)Magenflüssigkeit / Haut (BVD) • <i>Vaginaltupfer von Wiederkäuern</i> (nur falls kein Abortmaterial mehr vorhanden ist für die Untersuchung auf Coxiellose und Chlamydien). 	
Auf welche Tierseuchen wird untersucht?	Siehe tabellarische Zusammenstellung des Untersuchungsspektrums gemäss Art. 129 Abs. 3 TSV auf der Rückseite dieses Merkblatts. Sofern erforderlich, kann das zu untersuchende Spektrum an Tierseuchen erweitert werden. Dies ist aus Gründen der Kostenübernahme zuvor mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst abzusprechen.	
Beim Versand beachten!	<ul style="list-style-type: none"> • Verpackung mit flüssigkeitsdichtem Primär- und Sekundärbehälter sowie eine Aussenverpackung (Dreischichtenprinzip) • Kennzeichnung als „Biologischer Stoff, Kategorie B“ (Etikette Raute UN3373); • Versand per A-Post oder Kurier 	
Wo wird untersucht?	Die Labordiagnostik wird in den für die Untersuchung von Tierseuchen anerkannten Diagnostiklaboratorien sowie in den Laboren der paraklinischen Institute der Vetsuisse-Fakultät beider Universitäten Zürich und Bern vorgenommen (siehe Information www.blv.admin.ch).	
Angaben auf dem Untersuchungsantrag an das Labor	Untersuchungsgrund:	amtliche Abortüberwachung
	BetriebsID:	TVD-Nummer der Tierhaltung, in der sich das abortierende Tier aktuell aufhält
	Tieridentifikation:	TVD-Ohrmarkennummer des Muttertieres

Welches Probenmaterial ist zu entnehmen?

	Erreger / Tierseuche	Probenmaterial Muttertier	Probenmaterial Plazenta und abortierte Föten
	IBR/IPV BVD Brucellose Coxiellöse	Serum	<ul style="list-style-type: none"> - Haut (Hals) (ca. 1.0 x 1.0 cm) oder halbes Ohr - Plazenta - Labmagen(-inhalt) und fetale Organe (Lunge, Leber) - Vaginaltupfer falls Nachgeburt oder Fötus nicht mehr vorhanden sind

	Erreger / Tierseuche	Probenmaterial Muttertier	Probenmaterial Plazenta und abortierte Föten
	Brucellose Coxiellöse Chlamydien-Abort	Serum	<ul style="list-style-type: none"> - Plazenta - Labmagen(-inhalt) und fetale Organe (Lunge, Leber) - Vaginaltupfer falls Nachgeburt oder Fötus nicht mehr vorhanden sind

	Erreger / Tierseuche	Probenmaterial Muttertier	Probenmaterial Plazenta und abortierte Föten
	Brucellose PRRS Aujeszkysche Krankheit	Serum ACHTUNG: zum Ausschluss von PRRS muss von insgesamt 6 Sauen des Betriebs Serum genommen werden!	<ul style="list-style-type: none"> - Plazenta und - fetale Organe (Lunge, Leber)